Müllabfuhrordnung

der Gemeinde Thurn

Gemeinderatsbeschluss vom 05. Nov. 2024

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBI. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBI. Nr. 34/2023

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Thurn gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/2023.
- 2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, dass ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Küchenabfälle aus Haushalten, Nahrungsmittelund Büros, Gaststätten, vergleichbare Cateringgewerbe dem Einzelhandel sowie Abfälle und aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.

6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Thurn
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Recyclinghof Thurn, Recyclinghof Zettersfeld u. Kompostieranlage Lienz) zu bringen sind;
 - d) für folgende Grundstücke sind die Abfälle zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu bringen:

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

A) WOHNOBJEKTE:

a) Ortsteil Dorf:

die Häuser Nr. Dorf 36, 49, 50:

Sammelstelle: oberhalb Wirtschaftsgebäude vulgo "Feldwabl"

die Häuser Lampitze 14, 15, 21, 23:

Sammelstelle: Gemeindeweg unterhalb "Haus Waldner Sarah" – Lampitze 9;

die Häuser der Straße Mußhauserfeld Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10

Sammelstelle: Gemeindeweg "Reneweg" bei der Abzweigung ins Mußhauserfeld

b) Ortsteil Oberdorf:

die Häuser Oberdorf 4, 5:

Sammelstelle: Abzweigung vom Gemeindeweg

die Häuser Oberdorf 11, 12, 13, 14, 15:

Sammelstelle: Kurve bei "Hofstelle Wahler" – Oberdorf 16;

die Häuser Oberdorf 30, 31, 31a, 31 b, 32 a, 32 b, 32c:

Sammelstelle: Abzweigung vom Gemeindeweg

c) Ortsteil Zauche:

die Häuser Zauche 20, 21, 22, 23, 24:

Sammelstelle: Abzweigung von der Zauchenstrasse

die Häuser Zauche 30, 31, 31a, 32, 33, 34:

Sammelstelle: Abzweigung von der Zauchenstrasse

Fortsetzung - Ortsteil Zauche:

die Häuser Zauche 38, 39, 40, 41, 41a, 41b, 42, 42a, 42b, 42c, 42d, 43, 44, 45, 47:

Sammelstelle: Abzweigung von der Zauchenstrasse

d) Ortsteil Prappernitze:

die Häuser Prappernitze 12, 13, 16, 17, 17 a, 19:

Sammelstelle: Brücke beim Haus "Baumgartner Martin - vulgo Unterniggler" – Prappernitze 1;

die Häuser Prappernitze 4, 4b, 5, 8:

Sammelstelle: Kapelle beim Gemeindeweg

B) BETRIEBSOBJEKTE:

- a) Sporthotel Hoch Lienz, Zettersfeld 1
- b) Restaurant "Die Alm", Zettersfeld 4
- c) Gp. 639/6, KG. Thurn ehemaliger Gasthof Goldener Pflug, Zettersfeld 2
- d) Atrium Hoch Lienz Veranstaltungs GesmbH, Zettersfeld 3
- e) Almdorf zum Sporthotel Hoch Lienz, Zettersfeld 5

Sammelstelle: Recyclinghof Zettersfeld

C) BEREICH:

nicht ständig bewohnte Freizeitwohnsitze u. Wochenendhütten am Zettersfeld Sammelstelle: Recyclinghof Zettersfeld

D) BIOMÜLLABFUHR:

Die Container bzw. Säcke sind entlang der Abfuhrroute (Busroute – Dorf – Oberdorf - Zauche) am Abfuhrtag bis spätestens 08.00 Uhr morgens bereitzustellen.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen: dies sind:
- a) Restmüllsäcke für 40 und 70 Liter
- b) Restmülltonne 80 bis 240 Liter
- c) Restmüllgroßbehälter 660 u. 800 Liter
- d) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 35 bis 240 Liter
- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):
- a) für den Restmüll: 3,5 Liter pro Woche und Einwohner mit gemeldeten "Hauptwohnsitz", 1,5 Liter pro Woche und Einwohner mit gemeldeten "Weiteren Wohnsitz;
- b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle: 3 Liter pro Woche und Einwohner

§ 6 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.

3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Verbundkartons (z.B. Milchund Getränkeverpackungen), Weißblechdosen (z.B. Konserven), Aluminiumverpackungen (z.B. Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören:

Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen, Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

Achtung: Für Kunststoffgetränkeflaschen aus PET und Getränkedosen aus Aluminium gilt ab 01.01.2025 das Einwegpfand (die Rücknahme erfolgt z.B. im Lebensmittelhandel)

4) Altpapier und Kartonagen sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

5) Haushaltsschrott ist am Recyclinghof Thurn in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

6) Elektroaltgeräte:

<u>Großgeräte</u> (Herde, Waschmaschinen, etc.), <u>Kleingeräte</u> (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), <u>Bildschirmgeräte</u> (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), <u>Kühlgeräte</u> (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und <u>Lampen</u> (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7) Speisefette/-öle:

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.

8) Alttextilien:

Alttextilien sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7 Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
- b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte "Eigenkompostierer") fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) So genannte "Eigenkompostierer" haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der "Eigenkompostierer" ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof Thurn oder bei der Kompostieranlage in Lienz (gegen Verrechnung) in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 8 Verwendung und Reinigung der Behälter

- Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundstückseigentümer zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBI. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBI. Nr. 34/2023, bestraft.

§ 10 In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Thurn tritt mit 01. Januar 2025 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Thurn vom 08. Nov. 2016 außer Kraft.

Für den Gemeinderat. Der Bürgermeister

Ing. Reinhold Kollnig

Angeschlagen am: 13.11.2024 Abzunehmen am: 28.11.2024 Abgenommen am: 込んべい